



Statuten der Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Seebezirks

Art. 1 Zweck

1. Die Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Seebezirks (nachstehend SP See genannt) umfasst das ganze Gebiet des Seebezirks.
2. Sie vertritt das Programm der SP Schweiz, der SP des Kantons Freiburg sowie die gemeinsamen Interessen der Partei auf Bezirksebene.
3. Sie fördert den Zusammenhalt und den Gedankenaustausch unter den Mitgliedern. Sie arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Sie betreibt aktiv Öffentlichkeitsarbeit und bearbeitet regionale und überregionale Fragen.
4. Sie ist insbesondere verantwortlich für den Wahlkampf in den Grossen Rat, für das Amt der Oberamtsperson, der Staatsrätinnen und Staatsräte, der Nationalrätinnen und -räte sowie der Ständerätinnen und -räte und unterstützt die Kommunalwahlen. Sie koordiniert und führt die Bestellung von politischen und Verwaltungsratsmandaten.
5. Sie organisiert öffentliche Veranstaltungen und ist um die politische Bildung besorgt.

Art. 2 Rechtsform

1. Die SP See des Kantons Freiburg ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB. Der Sitz der SP See befindet sich in Murten.
2. Die SP See ist Rechtsnachfolgerin der SP-Sektionen Murten, Kerzers, Haut-Lac und Vully.
3. Dritten gegenüber wird die SP See jeweils rechtsgültig zu zweit durch die Präsidentin/den Präsidenten resp. die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und die Sekretärin/den Sekretär oder die Kassierin/den Kassier vertreten.
4. Die SP See ist zweisprachig (Deutsch und Französisch) und nimmt im Rahmen der Möglichkeiten Rücksicht auf weitere Sprachen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die SP See besteht aus den eingeschriebenen, im Seebezirk wohnhaften Mitgliedern.

Art. 4 Organe

1. Die Organe der SP See sind:
 - a. die Mitgliederversammlung.
 - b. der Vorstand.
 - c. der geschäftsführende Ausschuss.
 - d. die Revisorinnen und Revisoren.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses müssen jährlich neu bestätigt bzw. gewählt werden.

Art. 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SP See.
2. Sie besteht aus den eingeschriebenen Mitgliedern der SP See. Sie kann Nichtmitglieder ohne Stimmrecht zu Beratungen zulassen.
3. Alle Mitglieder sowie der Vorstand sind antragsberechtigt.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest.
5. Anträge von Mitgliedern sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
6. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der Stimmenden.
7. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder massgebend.
8. Die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen.
2. Sie ist insbesondere zuständig für die:
 - a. Abnahme der Berichte des Vorstands.
 - b. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisor/innen.
 - c. Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - d. Entscheide über alle schriftlichen Anträge.
 - e. Genehmigung des Jahresprogramms.
 - f. Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Kassierin/den Kassier und den Vorstand; Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie der Sitzungs- und Kommissionsgelder.
 - g. Verabschiedung des Budgets.
 - h. Beschlussfassung der Listen und Listenzusammenschlüsse für die Grossrats- und Oberamtswahlen.
 - i. Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Grossen Rat und das Oberamt.
 - j. Genehmigung von Wahlvorschlägen an die Kantonalpartei für die Wahlen der Staatsrätinnen und Staatsräte, der Nationalrätinnen und Nationalräte sowie der Ständerätinnen und Ständeräte.
 - k. Verabschiedung der Wahlplattform.
 - l. Revision der Statuten.
 - m. Auflösung der SP See.

Art. 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Zudem können ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
2. Der Vorstand kann für die Einberufung die Fristen nach Art. 5 Abs. 5 verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände dies verlangen.
3. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur Begehren, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder die im Begehren der Mitglieder, die die ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen, enthalten sind.

4. Sie kann nur Beschlüsse fassen, die auch in die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der Präsidentin/dem Präsidenten der SP See.
 - b. höchstens zehn weiteren Mitgliedern.
 - c. den SP-Gemeinderätinnen und Gemeinderäten.
 - d. den SP-Grossrätinnen und Grossräten sowie den SP-Verfassungsrätinnen und Verfassungsräten.
 - e. der Oberamtsperson, sofern sie der SP angehört.
 - f. den SP-Staatsrätinnen und -räten, Nationalrätinnen und -räten sowie Ständerätinnen und -räten des Seebezirks.
 - g. je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Fraktion und jeder Arbeitsgruppe.
2. Die beiden Sprachgruppen und die verschiedenen Regionen müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Art. 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung und der ausserordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung der Geschäfte.
 - b. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. die Verwaltung der Finanzen.
 - d. die Erstellung des Jahresprogramms und die Durchführung von Anlässen.
 - e. die Einsetzung von regionalen Arbeitsgruppen sowie die Förderung und Unterstützung kommunaler Fraktionen.
 - f. die Erarbeitung von politischen Vorstellungen und Ideen.
 - g. die Umsetzung der kantonalen und schweizerischen SP-Politik auf Bezirksebene.
 - h. die Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Koordination zwischen den SP-Mandatsträgerinnen und -trägern der Bezirksebene einerseits und den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten andererseits. Zu diesem Zweck organisiert er die notwendigen Veranstaltungen und Zusammenkünfte.
 - i. die Koordination der Wahlkampagnen im Bezirk; insbesondere obliegt ihm die Bestimmung des Auftritts der SP im Bezirk sowie des Mitteleinsatzes.
 - j. die Besetzung von politischen Mandaten auf Bezirks- und Kantonebene.
 - k. die Bestimmung einer Delegierten/eines Delegierten und einer Stellvertretung aus dem Vorstand für das Comité directeur der Kantonalpartei.

Art. 10 Organisation des Vorstands

1. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Folgende Chargen bilden den geschäftsführenden Ausschuss und sind mindestens zu besetzen:
 - a. Präsidentin/Präsident
 - b. Vizepräsidentin/Vizepräsident
 - c. Sekretärin/Sekretär
 - h. Kassierin/Kassier
 - i. Presseverantwortliche/Presseverantwortlicher
 - j. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer

3. Der Vorstand tritt auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder zur Behandlung der von diesen verlangten Geschäften zusammen. Dies gilt sinngemäss für den geschäftsführenden Ausschuss.
4. Der Vorstand entscheidet aufgrund der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
5. Zur zügigen Umsetzung übergibt der Vorstand bestimmte Geschäfte dem geschäftsführenden Ausschuss.
6. Für die Besetzung des geschäftsführenden Ausschusses ist Art. 8 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Art. 11 Kommunale Fraktionen und Arbeitsgruppen

1. Um wirksam Ortspolitik betreiben zu können, schliessen sich in einer Gemeinde wohnhafte Mitglieder zu einer Fraktion zusammen. Die kommunalen Fraktionen bestimmen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahlen. Sie stimmen sich bezüglich Auftritt mit dem Vorstand ab und beantragen die notwendigen finanziellen Mittel.
2. Regionale Arbeitsgruppen werden für eine zeitlich begrenzte oder dauerhafte Bearbeitung überkommunaler Fragen gebildet.
3. Die Fraktionen und Arbeitsgruppen organisieren sich selbst. Sie berichten dem Vorstand laufend über ihre Tätigkeit und können ihn um Unterstützung bitten.

Art. 12 Revisorinnen/Revisoren

1. Es werden zwei Revisorinnen oder Revisoren gewählt, welche nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
2. Die Revisorinnen und Revisoren überprüfen den Rechenschaftsbericht des Vorstands und die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Kassaführung und die Belege.
3. Sie erstatten schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle zuhanden der Mitgliederversammlung.
4. Für die Revisorinnen und Revisoren gilt eine Amtszeitbeschränkung von drei Jahren.

Art. 13 Finanzen

1. Die SP See finanziert sich wie folgt:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. 10% der Sitzungs- und Kommissionsgelder der Mandatsträgerinnen und -träger auf Gemeinde-, Regional- und Bezirksebene gemäss dem Beitragsreglement der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Freiburg vom 5. April 2003
 - c. Spenden, Sammelaktionen usw.
 - d. Reinerlöse aus Anlässen
 - e. Beiträge der Kantonalpartei
2. Die SP See kann einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens Fr. 30.– pro eingeschriebenes Mitglied erheben.

Art. 14 Haftung

1. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Statutenrevision

Diese Statuten können von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ganz oder teilweise abgeändert werden.

Art. 16 Auflösung

1. Die SP See kann von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Über die Verteilung der Aktiven und Passiven entscheidet die Mitgliederversammlung vor dem Auflösungsbeschluss.
3. Archive gehen der Kantonalpartei oder einer allfälligen Nachfolgeorganisation mit ähnlicher Zielsetzung zu.

Art. 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die von der Mitgliederversammlung am 25. März 2015 beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.

Murten, 1. Mai 2000 / 25. März 2015

Für die Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Seebezirks

Die Präsidentin

Bernadette Hänni

Die Sekretärin

Lea Bürgy

Am 21. Mai 2015 genehmigt durch das Comité directeur der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Freiburg: in Gorgevank

Der Präsident:

Benoît Piller

Die Sekretärin:

Catherine Thomet